

Christliche Verantwortung in einer Welt des Unfriedens und der Spannung

Bemerkungen zu Sektion IV

VON ULRICH SCHEUNER

1. Grundlagen der sozialetischen Stellungnahme in der ökumenischen Arbeit

In der Wirksamkeit des Ökumenischen Rates stand seit jeher neben der Bewegung zu größerer Einheit der Kirchen in der Gemeinschaft des Glaubens der Ausdruck ihrer Gemeinsamkeit in der Stellungnahme zu den drängenden Fragen der Zeit im gesellschaftlichen Leben. Die Integration beider Fragenbereiche ist freilich niemals ganz gelungen, und auch in der Gegenwart sind die Fundamente einer ökumenischen sozialetischen Aussage noch in vielen Punkten ungesichert¹. Aber seit Amsterdam (1948) hat sich eine Grundlage gemeinsamen Denkens entwickelt, stark geprägt von dem auf den Ausdruck des christlichen Zeugnisses im tätigen Handeln ausgerichteten angelsächsischen Denken². Die Hoffnung auf eine die Welt einende fortschrittliche Gesellschaftsgestaltung im Zeichen der „responsible society“ durchdrang noch die Bekundungen von Evanston (1954), die zuerst den Nöten der unterentwickelten Nationen einen Abschnitt widmeten³, und Neu-Delhi (1961), wo man begann, über eine zu stark am westlichen Bilde hängende Sicht hinwegzukommen, und wo die Verschmelzung des Weltrates mit dem Missionsrat die Tür öffnete zu einem neuen Bewußtsein der weltweiten Verbreitung, Aufgabe und Mission der Christenheit. Von da aus führt eine unmittelbare Linie zu der verstärkten Bemühung der ökumenischen Gemeinschaft um die Probleme der Entwicklungsländer, die in der Konferenz für „Kirche und Gesellschaft“ (1966) gipfelte und weiter in der Wahl der Probleme der Weltentwicklung als Schwerpunkt der sozialetischen Auseinandersetzung auf der Konferenz in Uppsala sich auswirkte.

Es gehört freilich nun zu den gesicherten Grundlagen ökumenischen Denkens, daß der Christ gerufen ist, sein Zeugnis auch im Dienst an den Fragen des sozialen Lebens zu erbringen⁴. In der Dokumentation von Uppsala wird dieser Dienst des Christen an seinen Mitmenschen (Sektion II, Ziffer III, 3, S. 33/34)⁵, sein Betroffensein von dem Leiden des Nächsten und die Verantwortung gerade der einflußreichen Nationen (Sektion VI, Ziffer 12–16, S. 96/97) klar zum Ausdruck gebracht. Alle Sektionsberichte durchzieht immer wieder der Gedanke, daß es darauf ankommt, ihre Aussagen bis hinab zu den Ortsgemeinden zu hören und zu verwirklichen⁶.

Besteht also Einigkeit in dem Verlangen nach einer aktiven ethischen Haltung und Aktion der Christen, so führt die Frage nach einer theologischen Begründung des gesellschaftspolitischen Eintretens der Kirche auf die Vielfalt und Differenz der theologischen Einstellung unter den Mitgliedern des Ökumenischen Rates wie innerhalb der modernen theologischen Diskussion überhaupt. Das hat sich ungeachtet des starken Hervortretens der — in sich keineswegs übereinstimmenden⁷ — Bekundungen zur Theologie der Revolution auf der Genfer Konferenz 1966 und seither deutlich gezeigt. Unverkennbar ist gegenüber dem Abstand der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre zu einer christlichen Aussage in Fragen der Gesellschaft und der Haltung einer individuellen Situationsethik eine verschiedenen heutigen Richtungen der Sozialethik gemeinsame Neigung, die Verflochtenheit des Christen in seine soziale Umwelt und seine Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung stark zu betonen⁸. In der Klärung theologischer Grundfragen hat auch Uppsala nicht weitergeführt; in den sozialetischen Problemen gewidmeten Sektionen III und IV standen die sachlichen Fragen im Vordergrund. Die der Sektion IV — wie in den vorbereitenden Sektionsentwürfen vorgesehen — vorgeschaltete theologische Einleitung, von der Hand Wilhelm Niesels in Uppsala grundlegend neugestaltet, enthält in christologischer Sicht eine Begründung des Eintretens der Christen für Gerechtigkeit und Versöhnung unter dem Anruf von Gottes Wort, im Hinweis auf die Versöhnung als die Frieden und Gerechtigkeit ermöglichende Tat⁹. Eine Aussage zur Grundlegung sozialetischer Forderungen im einzelnen konnte in einer solchen Einführung nicht gegeben werden. Über den grundlegenden Appell an das christliche Gewissen geht auch nicht der provokative Satz hinaus, den Visser 't Hooft, ausgehend von Gottes Liebe für die ganze Menschheit und der Einheit der Menschheit, aussprach: „Es muß klar werden, daß Glieder der Kirche, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgendeinem Teile der Welt nicht anerkennen, ebenso der Häresie schuldig sind, wie jene, die einen Glaubensartikel leugnen.“¹⁰ In der sozialetischen Grunddiskussion ist Uppsala nicht über Genf hinausgegangen. Die Theologie der Revolution — hier liegt freilich eine neue Tatsache vor — hat nur eine vorsichtige und auch kritische Aufnahme gefunden.

Man muß die Dokumente von Uppsala auch im rechten Verhältnis zu den Texten des II. Vatikanischen Konzils sehen. Dort durch lange Vorarbeit geprägte Lehraussagen von hoher Präzision, aber auch weitgehender Abstraktion. Hier dagegen die Ergebnisse einer in kurzer Zeit geführten intensiven Diskussion, die nach der Struktur des Ökumenischen Rates und dem Wesen einer Vollversammlung keine Festlegungen sein wollen, sondern nur den Stand des christlichen Denkens zu einer bestimmten Zeit festhalten, Grundfragen erörtern, Lösungen und Impulse aufweisen sollen. Vielfalt der Auseinandersetzung und Erfahrung kommt daher in den ökumenischen Berichten reicher zur Anschauung, sie sind

unmittelbarer in der Anschauung und Problemstellung, vor allem kennzeichnet sie eine Offenheit des Denkens¹¹. Dennoch haben die Berichte im Gang der ökumenischen Arbeit ihre Bedeutung. Sie halten, gerade auch im Abstand früherer Versammlungen, einen Stand der ökumenischen Diskussion fest und können Richtlinien auch für die Weiterarbeit im ökumenischen Kreise wie in den Mitgliedskirchen geben. Es ist daher erfreulich, daß die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Spandau im Oktober 1968 bereits Impulse aus Uppsala aufgenommen hat.

Man wird freilich die an der Genfer Konferenz geübte Kritik, sie habe in zu knapper Zeit zu schwere und umfassende Probleme bewältigen müssen¹², auch den Ergebnissen in Uppsala nicht ersparen können. Den Sektionen standen von 16 Arbeitstagen nur die Tage vom 9. bis 13. Juli — und auch diese nicht ganz — zur Verfügung. Der Anlauf einführender Vorträge — wenn auch klar auf die Schwerpunkte gezielt — war zu lang und die Teilnehmerzahl in den Sektionen zu groß, um eine gestraffte Arbeit leicht zu machen, und gewisse Mängel der Berichte — glättende Aussagen, allgemeine Formeln — finden hier ihren Grund. Auf der anderen Seite war die Vorarbeit für Uppsala gründlicher als früher. Insbesondere lagen allen Sektionen Grundentwürfe für ihre Berichte vor¹³. Als Folgerung wird man nur auf die Notwendigkeit ökumenischer Studienarbeit hinweisen können, auf eine andere Zeitdisposition künftiger Versammlungen, vielleicht auch auf andere Methodik der Sektionsarbeit.

2. Auseinandersetzung mit der vorausgehenden Diskussion

Die politischen und sozialen Fragenbereiche waren in Uppsala auf zwei Sektionen verteilt. Für Sektion III, über die hier nicht zu berichten ist, war die Erörterung der Probleme der Entwicklung der noch nicht industrialisierten Länder, des Gegensatzes zwischen Nord und Süd, zwischen reich und arm, vorgesehen, während Sektion IV der Rest der die internationale Ordnung berührenden Probleme unter dem Titel „Auf dem Wege zu Gerechtigkeit und Frieden in internationalen Angelegenheiten“ zugewiesen war. Maßgebend dürfte wohl der Umstand gewesen sein, daß auf diese Weise das Thema der Entwicklungsländer einen entscheidenden Schwerpunkt auf der Konferenz erhielt. Darauf waren schon die einführenden Vorträge zugeschnitten. Unzweifelhaft lag in dieser Anordnung für die IV. Sektion eine gewisse Schwierigkeit, den verbleibenden Teil der Fragen der internationalen Ordnung zu einem Ganzen zusammenzufassen. Sie hat das dadurch versucht, daß sie sich auf einige Hauptprobleme konzentriert hat, auf Frieden und Krieg, die Struktur der internationalen Ordnung und die Sicherung der menschlichen Person. Der Sektionsbericht IV enthält aber auch einen Abschnitt zur wirtschaftlichen Gerechtigkeit, der in das Feld von Sektion III

hinübergreift, aber hier kürzer behandelt werden kann, da er gegenüber der Abteilung III keine wesentlichen eigenen Züge enthält.

Für ihren Themenkreis konnte die Sektion IV auf vielen früheren Arbeiten des ökumenischen Bereichs aufbauen. Die Ablehnung des Krieges, des atomaren Krieges im besonderen, hat der Ökumenische Rat in vielen Erklärungen bekundet, und die Arbeit der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten (K.K.I.A.) ist über die letzten 20 Jahre praktisch dieser Haltung verpflichtet gewesen. Ebenso hat die K.K.I.A. durch die Jahre an der Ausarbeitung der Konventionen zum Schutz der Menschenrechte in den Vereinten Nationen aktiven Anteil durch beratenden Einfluß genommen. Soweit die Genfer Konferenz über „Kirche und Gesellschaft“ zu Friede und Sicherheit Stellung genommen hat, hat sie außer einer schärferen Aussage gegen den nuklearen Krieg („gegen Gottes Willen und das Größte aller Übel“)¹⁴ und einer positiven Äußerung zum Regionalismus wenig neue Gedanken geäußert; diese Fragen lagen für sie mehr am Rande. Der Bericht der Sektion IV von Uppsala steht daher mit der Genfer Konferenz in loserem Zusammenhang als Sektion III.

Nach einer Richtung hin zeichnet sich in beiden Sektionen eine gewisse Wendung ab. Die Formel der „responsible society“, zwar von erheblicher Flexibilität und im Laufe der Zeit gelöst von anfänglichen Bindungen an westlich-demokratische Ideen und stärker auf die Bewirkung sozialen Fortschritts orientiert, auch ergänzt durch den Gedanken der Bewältigung des „rapid social change“¹⁵, wurde doch schon von manchen als zu wenig dynamisch empfunden¹⁶. Sie ist jetzt keineswegs aufgegeben, aber es tritt nun die Forderung der sozialen Gerechtigkeit mehr in den Vordergrund. An einer Stelle der Berichte, in Sektion II (Ziffer 2, S. 30), sehen wir eine neue Bezeichnung erscheinen. Im Zusammenhang mit den revolutionären Strömungen der Gegenwart wird von der Sehnsucht nach einer „gerechten Gesellschaft“ (just society) gesprochen, die überall in der Welt Revolutionen verursache. Der Ausdruck stellt keine glückliche Prägung dar. Der Christ erwartet in dieser Welt keinen Endzustand voller Gerechtigkeit und bleibt sich bewußt, daß gesellschaftliche Verhältnisse einen fließenden Charakter tragen und immer wieder nach Reform rufen werden. Das Wort könnte der Meinung Nahrung geben, es ließe sich mit dem Eintritt revolutionärer Umwälzungen ein sozialer Zustand erreichen, der dann stabil bleiben würde; solche Tendenzen, sich selbst als unveränderlich darzustellen, sind manchen revolutionären Bewegungen unserer Zeit nicht fremd. Entscheidend bleibt das Streben nach höherer Gerechtigkeit, und in diesem Sinne verwendet Sektion IV (Ziffer 5, S. 63) richtiger den Ausdruck „gerechtere Gesellschaft“ (a more just society).

Die Forderung der Gerechtigkeit bezieht sich indes nicht nur auf die innere Ordnung eines Landes, sie gilt auch für das Zusammenleben der Völker. Hier spricht Visser 't Hooft von dem „problem of international social justice“ und

stellt damit klar, daß Hilfe für die Entwicklungsländer nicht länger mehr als Unterstützung aufgefaßt werden sollte, sondern als Erfüllung einer Forderung der Gerechtigkeit. So wie heute im Innern der Staaten ein sozialer Ausgleich als notwendig und gerecht angesehen wird, so muß sich die Einsicht durchsetzen, daß in einer als Einheit lebenden Welt nicht minder das Gebot des Eintretens zugunsten der weniger entwickelten Länder eine moralische Pflicht ausdrückt. Die Völker stehen sich nicht mehr isoliert und fremd gegenüber, sondern es besteht eine Verantwortung der Gemeinschaft der Nationen für die gesamte Menschheit. In diesem Sinne wird in Sektion IV (Ziffer 30, 32, S. 70/71) von dem Verlangen nach „wirtschaftlicher Gerechtigkeit“ gesprochen.

Über den Ruf nach größerer sozialer Gerechtigkeit war die Genfer Konferenz in ihrer Stellungnahme zur revolutionären Wandlung hinausgegangen. In dem gedankenreichen Abschnitt des Berichts der zweiten Sektion „Das Recht in einem revolutionären Zeitalter“ wurde die Revolution im Zusammenhang des Rechts gesehen. Der Betonung der dynamischen, auf Fortbildung gerichteten Seite rechtlicher Formung folgt die Anerkennung einer christlichen Mitwirkung bei revolutionärer Entwicklung, aber mit dem Hinweis auf die Achtung vor den Menschenrechten¹⁷. Und an anderer Stelle wird die Situation des Christen geschildert, der gegenüber einer ungerechten Ordnung, die keine Änderungsmöglichkeit in sich bietet, zum Widerstand schreitet. Gegenüber einer Ordnung, die in ihrem Bestand Unterdrückung und damit unsichtbare Gewalt (*violencia blanca*) übt, wird die Teilnahme an der Gewalt als äußerstes Mittel begründet¹⁸. Auf die Gefahr der Unkontrollierbarkeit jeder Gewalt wird indes hingewiesen.

Die Diskussion zur Theologie der Revolution, die sich in den letzten Jahren freilich weniger solchen Äußerungen als den Darlegungen der theologischen Lehre von Shaull anschloß, hat ebenso die in dem Dynamismus der Revolutionsforderung liegende säkulare Reich=Gottes=Erwartung verdeutlicht, wie die an die christliche Ethik gerichtete Frage, ob sie in ihrem Denken an eine geordnete Gesellschaft die Dimension der Zukunft und der Veränderung genügend in sich aufgenommen hat. Es konnte nicht erwartet werden, daß diese Auseinandersetzung in der Vollversammlung oder den Sektionen hätte aufgegriffen werden können. Gegenüber manchen Erwartungen jüngerer Teilnehmer hat die Versammlung in Uppsala dort, wo sie auf Fragen des revolutionären Wandels eingegangen ist — und das ist in vier Sektionen (II, III, IV, VI) geschehen — in ausgewogener und die christliche Verantwortung betonender Weise Stellung genommen. Neben einer kurzen Erwähnung in der Sektion II (Ziffer 2b, S. 30) stehen die wichtigsten Aussagen in den Sektionsberichten III und IV. Ausgangspunkt bildet die Erkenntnis, daß in vielen Ländern eine durchgreifende soziale Veränderung nötig ist und daß das Beharren auf bloßer Erhaltung hier auch Schuld bedeuten kann¹⁹. Die revolutionäre Handlung wird als Folge einer er-

starten Bewahrung des Bestehenden gesehen, zugleich aber wird auch klar ausgesprochen, daß gewaltsame Veränderungen, moralisch gesehen, zweideutig bleiben²⁰. Die Schwere und Verantwortung der Entscheidung unter der Spannung politischer und wirtschaftlicher Ungerechtigkeit wird in Sektion IV (Ziffer 30, S. 70) dahin ausgedrückt: „In solchen Verhältnissen kommen Gewalt und passives Nichthandeln gleichermaßen unter Gottes Gericht“²¹. Diese Äußerungen erblicken also nicht im Sinne der Theologie der Revolution die Erneuerungen schlechthin als die gebotene transzendierende Haltung des Christen, sondern geben wohl im äußersten Fall den Weg zu revolutionärer Änderung frei, aber rücken die ernste ethische Verantwortung, vor allem gewaltsamen Handelns, klar ins Licht.

Diese Äußerungen hätten an Weite und Tiefe gewonnen, wenn sie, wie dies in Genf geschehen war, auch stärker den Blick auf die Theologie des Rechts geöffnet hätten. Dann wäre deutlich geworden, daß man von revolutionärem Umbruch nicht sprechen kann, ohne die Funktion des Rechts als Ordnungsmacht wie als Mittel gestaltender Veränderung vor Augen zu haben²². Nur in zwei kurzen Sätzen hat der Verfasser dieser Zeilen in Sektion IV wenigstens einen Hinweis auf die Bedeutung des Rechts in diesem Zusammenhang einfügen können (Ziffer 39, S. 73). Es heißt dort: „Der Beitrag des Rechts zu internationaler Ordnung und Gerechtigkeit hat nicht nur eine bewahrende und stabilisierende Funktion, er spielt auch eine dynamische und konstruktive Rolle. Rechtssetzungen und internationale Verträge weisen den Doppelaspekt des Rechts als einer Macht der Ordnung wie auch des Wandels und der Reform auf.“ Wenn der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit so stark hervorgerückt wird, so werden damit nicht nur ethische Fragen angesprochen, sondern auch die Gestaltung menschlichen Rechtes berührt. Revolution und Gewalt bedeuten Bruch bestehenden Rechts; sie weisen daher auf jene Probleme hin, die Rechtslehre und Theologie auch früher unter dem Gesichtspunkt des Widerstandes behandelt haben. Im Rahmen der Versammlung von Uppsala ist dieser Bereich noch einmal bedeutsam aufgenommen worden in dem Bericht der von Helmut Simon geleiteten Kommission zur Fortführung der Arbeiten der Konferenz „Kirche und Gesellschaft“. Hier wird (Ziffer 15–16), ausgehend von der Rechtsfremdheit des christlichen Denkens, dargelegt, daß die Überwindung der Gewalt innerhalb der Staaten wie im internationalen Felde eine wirksame rechtliche Ordnung voraussetzt. Es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die Ausrichtung menschlichen Rechts an der Gerechtigkeit zu untersuchen, theologisch nach den Kriterien der Gerechtigkeit zu fragen und den Blick für die Bedeutung von Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen in einer Zeit des Wandels offen zu halten. Hier ist auch — als Aufgabe ferneren Studiums — auf eine dynamische Deutung des Begriffs der „verantwortlichen Gesellschaft“, auf das Problem des Widerstandes und die Frage verwiesen, ob

ethische Parallelen zwischen der Gewaltanwendung unter den Staaten und innerhalb der Staaten bestehen. Diese Frage berührt einen wesentlichen Punkt. Denn die Übertragung des Gedankens revolutionärer oder gar gewaltsamer Veränderungen auf die Ebene der internationalen Beziehungen würde nichts anderes bedeuten als die Anerkennung des Krieges und der Gewalt als Mittel internationaler Auseinandersetzung. Für die in den Sektionen III und IV aufgeworfenen Grundsatzfragen bringt dieser Kommissionsbericht eindringliche Fragestellungen, die man neben den Sektionsdokumenten als wichtige Bekundungen wird heranziehen müssen.

Insgesamt legt der Blick auf den Problemkreis der beiden Sektionen das Verlangen nahe, daß sie in Zukunft der Gegenstand weiterer und gründlicher ökumenischer Studienarbeit werden möchten²³. Für die Arbeit der Sektion III war es von großer Bedeutung, daß sie sich auf den hervorragenden Bericht stützen konnte, den die gemeinsam vom Ökumenischen Rat und der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ vom 21.–27. April 1968 in Beirut veranstaltete Expertenkonferenz über Weltentwicklung ausgearbeitet hat²⁴. Die Fortführung solcher Studien und ihre Ausdehnung auf das Gebiet der Friedensforschung stellen ein dringliches Anliegen ökumenischer Arbeit dar.

3. Probleme der Friedenssicherung

Der Abschnitt der vierten Sektion, der die Beziehung der wirtschaftlichen Gerechtigkeit zur Weltordnung behandelt, legt die Betonung vor allem auf die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiete und appelliert an die Kirchen, über paternalistische Wohltätigkeit hinauszugehen und die Herstellung wirtschaftlicher Gerechtigkeit als Ziel zu setzen. Im Verhältnis zur Sektion III vermag er nur einige ergänzende Aussagen zu machen und kann daher hier nur kurz erwähnt werden.

Der einleitende Abschnitt der Sektion IV, der sich mit den Problemen von Krieg und Frieden befaßt, hatte es angesichts so vieler früherer Erklärungen im ökumenischen Kreise nicht leicht, neue Akzente zu geben. Dies ist an einigen Punkten indes geschehen, während andere Teile mehr die bisherige Haltung bestätigen.

In den Auseinandersetzungen in Uppsala wurde um die Aussagen zum Kriege und zu den nuklearen Waffen lebhaft gerungen. Dem von manchen Teilnehmern vertretenen Wunsch, die Anwendung atomarer Waffen als schlechthin dem christlichen Gewissen widerstreitend zu verurteilen, ist der Bericht nicht gefolgt. Er nimmt die Amsterdamer Aussage auf, daß ein Krieg als Mittel zur Lösung von Streitfragen unvereinbar mit der Lehre Christi ist, und bezeichnet den nuklearen Krieg als den schwersten Schlag gegen das menschliche Gewissen. Aber er fordert von den Regierungen nur, sie sollten erklären, nicht als erste

Atomwaffen einzusetzen (Ziffer 11, S. 65). Neben den atomaren Waffen werden die biologischen und chemischen Mittel der Kriegführung der gleichen Verurteilung unterworfen. Daß sich der Bericht empfehlend für die Annahme des Verzichts der nicht nuklear gerüsteten Länder auf atomare Waffen ausspricht, war eine zu erwartende Stellungnahme, der wenigstens ein Ausblick auf die hier anstehenden tieferen Probleme der Weltordnung — Übermacht einiger weniger Nationen, mangelnde Sicherheit der anderen Völker — in Frageform angeschlossen ist. Hier wie an anderen Stellen verrät die zuweilen etwas farblose Äußerung des Sektionsberichtes etwas von der Schwierigkeit, angesichts der sehr verschiedenen Auffassungen innerhalb der Sektion zu einer — mitunter kompromißhaften — Bekundung zu kommen.

Bemerkenswert — und teilweise Äußerungen in der Vollversammlung unter dem Eindruck der nigerianischen Tragödie zuzuschreiben — ist die deutliche Hervorhebung der Gefahr und der zunehmenden Grausamkeit nichtatomarer Kriege und das hier auftretende Problem der Machtbegrenzung. Schärfer noch ist die Anklage gegen die Lieferung von Waffen in Spannungsgebiete. Die hier zu beobachtende Haltung der Großmächte wird als „ein internationaler Skandal“ bezeichnet (Ziffer 14–15, S. 65/66).

An einem Punkte ist die Sektion entschieden über die bisherige Haltung hinausgegangen. Während früher für die Haltung der Kriegsdienstverweigerer nur Anerkennung und Verständnis ausgesprochen wurde²⁵, hat nun die Sektion das schon oft vorgetragene Anliegen der Friedenskirchen und anderer Kreise in deutlicher Form aufgenommen. Der Schutz des Gewissens, so wird gesagt, fordert, daß die Kirchen nicht nur die in den Streitkräften Dienenden seelsorgerlich betreuen, sondern auch diejenigen, die aus Gewissensgründen Kriegsdienst oder jede Form des Waffen- oder Militärdienstes verweigern, und sich für ihre gesetzliche Anerkennung einsetzen (Ziffer 21, S. 67). Mit dieser Erklärung ist ein längst fälliger Schritt vollzogen worden.

Der Abschnitt über den Frieden schließt mit dem Appell an die Kirchen, die Friedensforschung zu unterstützen. Ein knapper Hinweis, von dem man gewünscht hätte, er hätte sich ein wenig näher zum Inhalt dieser Studien ausgesprochen, die heute allenthalben im weltlichen und kirchlichen Raum aufgenommen werden.

Dem Brauche früherer Vollversammlungen entsprechend, hat der Bericht der Sektion IV die vielen an die Sektion herangetragenen Wünsche nach Stellungnahme zu akuten politischen Fragen nicht aufgenommen, sondern es der Vollversammlung überlassen, aus den ihr vorgelegten Anträgen den Anstoß zu Entschlüssen zu entnehmen. In der Tat haben drängende Probleme wie der Krieg in Vietnam, die Spannung im Nahen Osten und die bedrückende Fülle menschlichen Leidens in Nigeria die Sektion wie die Versammlung tief beschäftigt. Die

von der Vollversammlung angenommene Resolution über Vietnam läßt klar die Linie der Stellungnahme erkennen, die auf Einstellung der Bombardierung Nordvietnams und Überlassung der Entscheidung an die Selbstbestimmung des vietnamesischen Volkes gerichtet ist. Die Entschließung zur nahöstlichen Lage geht in ihrer Bezugnahme auf die Resolution der UN weiter in der Richtung auf ein Verlangen nach Räumung der eroberten Gebiete als bisher, konnte aber insgesamt nicht mehr sein als eine ernste Mahnung. Immer wieder hat der Konflikt Nigeria—Biafra auch die Vollversammlung erregend beschäftigt. Die Anwesenheit des bisherigen zum Präsidium des Weltrates gehörenden Dr. Akanu Ibiam aus Biafra gab zeitweise Hoffnung, es möchten Verhandlungen denkbar sein, doch zeigte sich bald die Tiefe des Risses, den Kampf und Opfer in Nigeria gezogen haben. So konnte die Versammlung nur durch Bewilligung beträchtlicher Mittel die — freilich praktisch nur schwer wirklich an Ort und Stelle zu bringende — humanitäre Hilfe fördern und in einer Entschließung die beiden Parteien zur Einstellung des Kampfes mahnen. Die deutsche Delegation hat in Uppsala eine ausgedehnte aktive Tätigkeit entfaltet, um diese so bewegende Frage zur Aufmerksamkeit der Versammlung zu bringen und neben der eigenen tätig geleisteten menschlichen Hilfe die Verantwortung aller Beteiligten für das Geschehen in Nigeria wachzurufen.

4. Die Struktur der internationalen Ordnung

Die Wirksamkeit des Ökumenischen Rates und der K.K.I.A. im besonderen hat von Anfang an der Aufgabe der Vereinten Nationen große Aufmerksamkeit zugewandt. Allein die Tatsache eines kleinen New Yorker Büros der K.K.I.A. stellt eine ständige Verbindung her. So tritt auch der Bericht der IV. Sektion für die Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen ein (Ziffer 40, S. 74). Aber man kann den Blick nicht davor verschließen, daß die drängenden Fragen der Welt, so wertvoll die wirtschaftliche und humanitäre Aktion der UN ist, nicht mehr alle im Kreise der Organisation am East River aufgefangen werden. Für den Frieden und die Fortentwicklung der Welt werden auch andere Organisationen, regionale Zusammenschlüsse zumal, große Bedeutung haben. Die Sicherung des Friedens ist nicht nur eine Frage der moralischen Einstellung oder des rechtlichen Gebotes, sondern in hohem Maße auch einer internationalen Ordnung der Staaten, die, sei es in hegemonischer Führung einer Staatengruppe oder einer regional gebündelten Struktur, den Ursachen internationaler Konflikte durch Wandlung und Fortbildung zu begegnen vermag. Diese Gedanken sind, verbunden mit einer Äußerung zum Nationalismus, dessen Funktion für die neuen Nationen anerkannt, dessen Grenzen aber betont werden, eine Erweiterung des ökumenischen Blickfeldes, das manchmal allzusehr auf den Umkreis der Vereinten Nationen eingestellt war. Die Anerkennung der Wichtigkeit regionaler Organi-

sationen ist dabei besonders zu begrüßen²⁶. Die neuen Dimensionen der in Asien auch schon die Grenzen der großen Religionen überschreitenden Zusammenarbeit — vorerst im lokalen Rahmen — klingen im letzten Absatz des Sektionsberichtes an, wenn dort vom Dialog mit den Anhängern anderer Religionen und allen Menschen guten Willens gesprochen wird (Ziffer 42, S. 74).

5. Menschenrechte und Gleichheit der Menschen

Innerhalb des gesamten Sektionsberichtes IV darf wohl dem Abschnitt über Menschenrechte und die Rassengleichheit die stärkste Bedeutung beigemessen werden. Hier finden sich vor allem zur Rassendiskriminierung eindringliche und neue Formulierungen. Bei den Äußerungen über die Menschenrechte muß man sich wieder vor Augen halten, daß der Text angesichts tiefreichender Verschiedenheiten der Auffassung entwickelt werden mußte. Im Grunde besteht nämlich, was gerade in diesem Jahr der Menschenrechte leider oft übersehen oder verdeckt wird, innerhalb der Staatengemeinschaft gar keine einheitliche Vorstellung von der Funktion und Bedeutung der Menschenrechte. Der Westen versteht sie als Freiheitsrechte des einzelnen, gegründet auf die Idee des autonomen Individuums. Die kommunistische Welt steht dieser Ansicht eher kritisch gegenüber, da für sie die entscheidende Sicherung menschlicher Rechte in der gesellschaftlichen Realisierung menschlicher Forderungen, nicht im Individualrecht liegt²⁷. Daher liegt der Akzent hier durchaus auf den wirtschaftlichen und sozialen Rechten, die mehr Pflichten der Staaten ausdrücken als individuelle Garantien. Menschenrechte sind für die Länder des Sozialismus eher Akte der sozialen Sicherung und Erfüllung, nicht der Freiheit. In der dritten Welt findet sich zwar echtes Empfinden für die Bedeutung von Freiheitsrechten und Rechtsgarantien gegenüber staatlicher Willkür²⁸, aber das eigentliche Interesse ist hier der Selbstbestimmung (im Sinne der Dekolonisation) und der Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht auf Rasse und Herkunft zugewandt. So sprechen die Teile der Welt keine einheitliche Sprache auf diesem Gebiet. Der Sektionsbericht läßt an vielen Stellen erkennen, daß er die Auffassung der neuen Nationen stark in seine Aussagen einbezieht, aber bemüht bleibt, universale Züge zu entwickeln. Darum steht am Anfang des Berichts die Menschenwürde, die zwar auch den Hintergrund der westlichen Idee der Freiheitsrechte bildet, hier aber im Sinne der Gleichheit der Rassen und Völker akzentuiert ist (Ziffer 17, S. 66). Es werden ferner die Menschenrechte nicht als eine durch internationale Verbürgungen schon gesicherte Grundlage angesehen, sondern es wird deutlich gemacht, daß ihre Verwirklichung erst eine Aufgabe der Zukunft ist, die große und geduldige Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Basis voraussetzt und an der gerade auch die Kirchen einen wichtigen unterstützenden Anteil nehmen können. In einem Vortrage vor der Vollversammlung hat Dr. O. Frederick Nolde²⁹ deutlich gemacht, daß nach

dem Zustandekommen verschiedener Erklärungen von Konventionen über Menschenrechte nun die wirkliche Durchsetzung dieser Bestimmungen die Hauptaufgabe darstellt, und hat vorgeschlagen, die Vereinten Nationen sollten auf höchster administrativer Ebene ein Amt zur Koordination aller Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte in ihrer Organisation schaffen³⁰. Die Vollversammlung hat diese Anregung in einer EntschlieÙung sich zu eigen gemacht. In dem Sektionsbericht wird die innere Verknüpfung zwischen den Menschenrechten und der Hebung des Lebensstandards ausdrücklich hervorgehoben. Wo der Kampf um die einfachsten Bedürfnisse menschlicher Existenz die Kräfte der Menschen verzehrt, bleibt das Wort von der Menschenwürde eine hohle Formel (Ziffer 18, 19, S. 66/67). Die Bedeutung des übernationalen Schutzes der Menschenrechte wird in dem Bericht unterstrichen. Die Bemerkung über die Religionsfreiheit, in der Endfassung leider recht farblos geworden, bringt die Besorgnis über den Gang der Verhandlungen in den Vereinten Nationen über eine Konvention zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz zum Ausdruck. Im Laufe dieser Beratungen droht die Tendenz einiger sozialistischer Staaten, die Freiheit der Religionsübung restriktiv zu interpretieren und auf eine bloÙe Freiheit des Gewissens und des Kultus abzudrängen, die neue Konvention zur Abschwächung gegenüber den Bestimmungen der UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte werden zu lassen.

Im ganzen öffnet dieser Abschnitt, liest man ihn sorgfältig, einen Einblick in die heutige Problematik des Schutzes der Menschenrechte. Man hätte ihn sich gewiß eindringlicher und auch deutlicher wünschen können, aber er hebt sich jedenfalls von den allzu vereinfachenden Bekundungen zu menschlichen Rechten ab, an denen es heute nicht fehlt und die lediglich die Wortfassung von Erklärungen und Verträgen beachten. Der kurze Abschnitt über „Mehrheiten und Minderheiten“ (Ziffer 23–26, S. 67/68) wirft – freilich skizzenhaft nur – ein wichtiges Problem auf. Auch sein Blick richtet sich weithin auf die neuen Nationen. Aber sind nicht auch im alten Europa ethnische und sprachliche Differenzen noch höchst virulent? Selbstbestimmung kann nicht ein unbeschränktes Prinzip sein. Es muß ergänzt werden durch die Achtung und den Schutz der Minderheiten, es muß auch der föderalistische Gedanke fruchtbar gemacht werden. Der Bürgerkrieg in Nigeria ist ein schreckliches Beispiel für unbewältigte Probleme auf diesem Gebiet. Die Darlegungen dieses Abschnittes verdienen noch weitere und tiefere Untersuchung und Ausführung.

Der stärkste Akzent dieses Teiles und auch des ganzen Sektionsberichtes liegt in dem Wort über Rassenbeziehungen. Es konnte sich auf die Erklärung über Rassenbeziehungen von Neu-Delhi³¹ und die nicht weniger klare Äußerung von Rochester 1963 stützen, und es ist kein Zweifel, daß die Haltung des Ökumenischen Rates in dieser Frage stets unzweideutig die Glaubenswidrigkeit jeder

rassischen Unterscheidung vor Gott vertreten hat. Aber es handelt sich hier um ein Problem, das die Benachteiligten in tiefstem Maße verwundet, das, wie die Vorgänge in den Vereinigten Staaten, in Südafrika und anderwärts zeigen, eine Quelle des Unfriedens und der Leidenschaft darstellt, denen nur mit ungewöhnlicher Anstrengung begegnet werden kann. Die Erklärung von Uppsala ist klar, beredt in der Aufzeigung der Gefahren und von großer innerer Anteilnahme getragen. Der theologische Standpunkt ist deutlich formuliert, die Verbindung von Rassengegensätzen mit sozialer Benachteiligung hell beleuchtet und die eigene Verantwortung der Kirchen selbst angesprochen.

Es wird eine Aufgabe der einzelnen Kirchen sein, in ihren Gemeinden die Einsicht zu verbreiten, daß die Frage der Menschenrechte wie die der menschlichen Gleichheit eine unmittelbare Aufforderung an jeden Christen, gerade in der Wohlstandsgesellschaft, gerichtet ist, daß die Probleme der Rassenbeziehungen, die in jedem Lande Europas an Ausdehnung in Zukunft zunehmen werden, auch dort gestellt sind, wo man meint, sie berührten nur andere Nationen. Die Dokumente der Sektionen III und IV von Uppsala könnten helfen, dem nach innen gerichteten Provinzialismus kirchlichen Denkens entgegenzuwirken, dem Weite und Einheit der Christenheit noch immer fremd geblieben sind.

6. Die künftige Aufgabe der K.K.I.A.

Zu den Gegenständen der Tagung von Uppsala gehörte auch die Verabschiedung einer revidierten Verfassung der K.K.I.A. In der Entwicklung der ökumenischen Arbeit hat diese 1947 gegründete Organisation eine unübersehbare Rolle gespielt. Das altersmäßig bedingte Ausscheiden der beiden leitenden Persönlichkeiten, Sir Kenneth Grubb und Dr. O. Frederick Nolde, das sich nun vollzieht, bildet von selbst einen Einschnitt in der Entwicklung dieser Institution, deren erstaunlich kleiner und so ausgedehnt wirksamer Stab weitgehend von ihnen geprägt worden war. Der Generalsekretär hat eine Überprüfung der künftigen Arbeit sorgsam vorbereitet. Die vom 12.—17. April 1967 in Den Haag abgehaltene Konsultation von etwa 50 Experten hat die Grundlage für eine künftige Orientierung gelegt. Es zeigte sich freilich damals, daß die Grundziele der Einrichtung, die Zusammenfassung der internationalen Aktivität des Ökumenischen Rates, die relative Selbständigkeit vor allem in der Möglichkeit rascher Stellungnahme nach außen sich bewährt hatten und auch erhalten bleiben sollen. Die Akzente, die die Haager Beratung setzte, lagen in der Richtung einer engeren Verbindung der Arbeit der K.K.I.A. zu der theologischen Grundlage des Weltrates — eine Forderung, die leichter auszusprechen als zu erfüllen ist —, in dem Wunsche nach möglicher Stärkung einer Studienarbeit über Weltentwicklung und internationale Ordnung und in der Anregung nach einer weiteren und ausge-

glicheneren personellen Zusammensetzung der Mitglieder der K.K.I.A., vor allem einer stärkeren Berücksichtigung außerwestlicher Gebiete.

Die neue Verfassung, 1967 in Genf vorberaten und vom Exekutivausschuß angenommen, stellt die Aufgabe der K.K.I.A. stärker in den Kontext des christlichen Dienstes an den konkreten Fragen der Welt hinein, folgt indes in der Umgrenzung der Aufgabe einer Information und Beratung des Ökumenischen Rates und der Mitgliedskirchen in internationalen Fragen der bewährten Linie (Art. III). Stärker wird neben der Vertretung des Weltrates und seiner Abteilungen (die aber selbständig auch direkt mit internationalen Organisationen in Verbindung stehen können) und der Stellungnahme zu politischen Fragen die Studienarbeit an Problemen der Weltentwicklung, des Friedens und der internationalen Ordnung betont (Art. IV). Sie wird zweifellos dadurch an Gewicht gewinnen, daß die Zusammenarbeit des Ökumenischen Rates mit der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ auch gemeinsame Unternehmungen der Kirchen in dieser Richtung hervorrufen wird. In der Zusammensetzung der Mitglieder, die als Personen ausgewählt werden und in sich „a proper balance“ der Zusammensetzung nach Geographie, Alter, Rasse, Kultur und Konfession zeigen sollen, wird Beweglichkeit und ein möglichst hohes Maß an Laienbeteiligung und Fachkenntnis angestrebt. Die Leitung soll künftig durch einen – wohl nicht mehr hauptamtlich gedachten – Vorsitzenden und einen Direktor ausgeübt werden. Hier stehen die maßgebenden personellen Entschlüsse noch aus, die wohl zunächst die Auswahl des Direktors verfolgen und danach den Vorsitz bestimmen werden. Dies Ergebnis wird wohl erst Mitte 1969 vorliegen. Die Schwerpunkte der künftigen Arbeit der K.K.I.A. wurden auf einer Vortagung in Kungälv vom 24.–28. Juni 1968 besprochen. Die ihren Aufgaben gewidmete Kommission der Versammlung in Uppsala hat in ihrem Bericht diese Ausrichtung bestätigt, Aufgaben der Studienarbeit (darunter auch das Problem der Gewalt und des nichtgewaltsamen Handelns, des chemischen und bakteriologischen Krieges, der Friedensforschung u. a.) bezeichnet und die Aktivierung der Zusammenarbeit mit internationalen regionalen Organisationen sowie kirchlichen regionalen und anderen Gruppen (Prager Friedenskonferenz, Studiengruppe für Europäische Einheit usw.) empfohlen. Die wichtige Frage der örtlichen Konzentration der Arbeit der K.K.I.A., die zur Debatte steht, wird vor den personalen Entscheidungen nicht beantwortet werden. Es ist aber wahrscheinlich, daß eine stärkere Nähe zur Genfer Zentrale sich ergeben wird. Es wäre daher in diesem Augenblick zu früh, um über die künftige Orientierung der Arbeit der K.K.I.A. – zumal hier finanzielle Fragen ein gewichtiges Wort mitsprechen – viel zu sagen. Zu erwarten ist, daß sie enger als bisher mit Genf örtlich verbunden sein wird, aber die Form ihrer Tätigkeit, die an akuten politischen Fragen weithin sich ausrichtet, wird sich schon aus sachlichen Gründen nicht grundlegend ändern. Inwieweit daneben Studien-

arbeit möglich sein wird, wird eine finanzielle und organisatorische Frage sein. Die Aufgaben des Ökumenischen Rates auf dem internationalen Felde werden in den kommenden Jahren kaum geringer werden. Das wird auch für die auf diesem Gebiet tätigen Organe des Weltrates bestimmend sein.

ANMERKUNGEN

¹ Zu dieser noch fehlenden Klärung der Grundlagen siehe Reinhard Slenczka, *Ökumenische Rundschau*, 17, 1968, S. 106 f.; eine eindringliche kritische Fragestellung zur Berufung der Kirchen zu abstrakten ethischen Aussagen (im Unterschied zur prophetischen Haltung des Christen in der Herausforderung) und des Umfangs des sozialen Engagements bei Paul Ramsey, *Who speaks for the Church?* New York 1966.

² Die deutsche Haltung ist demgegenüber schon seit den Tagen von Stockholm (1925) stärker den theologischen Grundfragen zugewandt gewesen (vgl. Rouse-Neill, *Geschichte der ökumenischen Bewegung*, Bd. II, 1957, S. 184 f.; Bengt Sundkler, *Nathan Söderblom. His Life and Work*, Lund 1968, S. 375), schließt sich aber nun wohl stärker auch den sozialetischen Fragen auf.

³ Evanston spricht, Sektion III, Ziffer III, S. 52 ff.

⁴ Das läßt sich auch aus den Fragen erkennen, die die Arbeitsgruppe zur theologischen Grundlage der Sozialethik auf der Genfer Konferenz stellte und offenließ. Vgl. *World Conference on Church and Society*, Geneva 1966, S. 195 ff.; deutsche Ausgabe: *Appell an die Kirchen der Welt*, Stuttgart 1967, S. 248 ff.

⁵ Die Sektionsberichte von Uppsala werden zitiert nach der deutschen Ausgabe „Uppsala spricht“, 1968.

⁶ Vgl. Sektion III, Ziffer 35–43; Sektion IV, Ziffer 33.

⁷ Zur Theologie der Revolution siehe den Bericht von H. E. Tödt in: *Ökumenische Rundschau*, 17, 1968, S. 1 ff.; ders. und Trutz Rendtorff, *Theologie der Revolution, Analysen und Materialien*, 1968. Ferner Günter Krusche, *Ökumenische Rundschau*, 17, 1968, S. 158 f.; W.-D. Marsch dort S. 393 f. In Genf war schon der Gegensatz des im Grund auf eingreifende Reform gestimmten Referats von H.-D. Wendland (Appell, S. 84 ff.) und der die transzendierende Bewegung betonenden Sicht von Shaull (dort S. 91 ff.) erkennbar.

⁸ Auf diese gemeinsame Grundlinie weisen hin H.-D. Wendland, *Ökumenische Rundschau*, 16, 1967, S. 5, und J. M. Lochman, *Ökumenische Rundschau*, 17, 1968, S. 148 ff.

⁹ Sektion IV, Ziffer 1–10, S. 62–64.

¹⁰ Ansprache vom 5. 7. 1968 vor der Vollversammlung.

¹¹ Zur Stilverschiedenheit ökumenischer Dokumente gegenüber Konzilstexten siehe H. E. Tödt, *Ökumenische Rundschau*, 16, 1967, S. 35 f.

¹² Vgl. zu dieser methodischen Kritik H.-D. Wendland, a.a.O. S. 5 ff., H. E. Tödt, a.a.O. 17, 1967 S. 49 f.

¹³ Sektionsentwürfe, Genf 1967.

¹⁴ Appell, S. 176 (engl. Ausgabe S. 123).

¹⁵ Vgl. hierzu vor allem den Thessalonica Report: *Christian Action in Rapid Social Change*, 1959.

¹⁶ Vgl. für diese Kritik Tödt, *Ökumenische Rundschau* 16, 1967, S. 52 f.; ders. *Theologie der Revolution* (Anm. 7), S. 7 f.; H.-D. Wendland, *Christian Social Ethics in a Changing World* (Vorbereitungsband I für Genf 1966), S. 135 ff.

¹⁷ Vgl. Appell, S. 156/57 (engl. Ausgabe S. 101, 103) Ziffer 26, 30.

¹⁸ Vgl. Appell S. 170/71 (engl. Ausgabe S. 115/16) Ziffer 82–85. Die Vokabel der „weißen Gewalt“ weist schon auf die Herkunft dieser Gedanken aus den Spannungen Lateinamerikas hin, die auch auf Shaull einen wesentlichen Einfluß geübt haben.

¹⁹ Vgl. Sektion IV, Ziffer 30 (S. 70).

²⁰ Sektion III, Ziffer 4, 15–16, S. 46, 48/49.

²¹ Ähnlich die Aussage in Sektion VI, Ziffer 15–17 (S. 97/98), die in extremen Situationen davon spricht, daß „christliche Gruppen die Gefahr und Schuld des Blutvergießens auf sich genommen haben“, und dafür den Widerstand gegen Hitler und die kubanische Revolution gegen Batista anführt.

²² Im Anschluß an Genf hat Helmut Simon (*Ökumenische Rundschau*, 16, 1967, S. 338 ff.) Fragen einer ökumenischen Rechtstheologie eindringlich erörtert.

²³ Die Forderung nach vertiefter Studienarbeit zur Entwicklungsförderung und zum Frieden hat auch die Kommission „Justitia et Pax“ auf ihrer Vollversammlung im September 1968 erhoben. Auf diesen Gebieten darf eine weitere Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat erwartet werden.

²⁴ *The Conference on World Cooperation for Development*, Beirut, Lebanon. Official Report, Genf 1968; deutsch: *Weltweite Entwicklung. Die Herausforderung an die Kirchen*. Offizieller Bericht, Genf 1968.

²⁵ Vgl. den Bericht der K.K.I.A. auf der Vollversammlung von Neu-Delhi, Neu-Delhi 1961, Ziffer 20, S. 290.

²⁶ Vgl. Ziffer 35, S. 72.

²⁷ Die besondere gesellschaftspolitische Einbettung der Idee der Menschenrechte in der Auffassung der sozialistischen Länder ist in der Literatur über die Menschenrechte noch viel zu wenig beachtet. Vgl. zu ihr das Sammelwerk der ungarischen Akademie der Wissenschaften: *Socialist Concept of Human Rights*, Budapest 1956, und die Beiträge von Szabó und Markovic zu dem Osloer Nobel Symposium: *International Protection of Human Rights*, hersg. v. Asbjörn Eide und August Schou, Stockholm 1968, S. 35 ff. 47 ff.

²⁸ Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür liefert der Entwurf für die neue Verfassung von Ghana: *The Proposals of the Constitutional Commission for a Constitution for Ghana*, 1968, der sich nachdrücklich zum Gedanken größter persönlicher Freiheit des einzelnen bekennt und dessen Begründung zum Abschnitt über die Grundrechte mit einem Verweis auf Deut. Kap. 6, Vers 7–9 schließt.

²⁹ Ansprache vom 10. 7. 1968. Neben ihm sprach R. K. A. Gardiner, der vor allem den Aspekt der sozialen Not und der Rassengleichheit betonte.

³⁰ Auf die bedeutsame Rolle, die die amerikanischen Kirchen für die Aufnahme der menschenrechtlichen Bestimmungen in die Charta der Vereinten Nationen gespielt haben, weist mit bisher nicht bekanntem Material die höchst aufschlußreiche Schrift von Dr. Nolde, *Free and Equal*, Genf 1968, hin.

³¹ Vgl. Neu-Delhi 1961, S. 114–116; 204–210.